

M E R K B L A T T

ANTRÄGE AUF KOSTENERSATZ NACH WALDBRANDBEKÄMPFUNG

[gemäß § 17a NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851 (siehe auch Seite 2)]

1. Berechtigung zur Antragstellung - Anspruchslegitimation:

- a) Anträge sind je nach eingesetzter Feuerwehr durch folgende Antragsteller einzubringen:

<u>Freiwillige Feuerwehr (FF):</u>	jede eingesetzte FF für sich selbst!
<u>Betriebsfeuerwehr (BTF):</u>	der Betriebsinhaber, für dessen Betrieb die eingesetzte BTF eingerichtet wurde!
<u>Berufsfeuerwehr (BF):</u>	die Gemeinde, von der die eingesetzte BF gebildet wurde!

- b) Sammelanträge („Anträge für Andere“) sind unzulässig! Anträgen, die durch einen unzuständigen Antragsteller (z.B. Gemeinde statt FF) eingebracht wurden, droht Anspruchsverlust!

2. Mindestinhalte von Anträgen:

- a) Name, Adresse des Antragstellers und seiner eingesetzten Feuerwehr/en; Kontaktdaten von zumindest einer informierten Auskunftsperson für Rückfragen (Name, Tel., Mobil, Mail,...).
- b) Bezeichnung: Antrag auf Kostenersatz gemäß § 17a NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851; Bezugnahme auf ein bestimmtes Waldbrandbekämpfungsereignis; Einsatzdauer.
- c) Datum der Antragstellung; Unterfertigung durch Vertretungsbefugte(n).
- d) Detaillierte Aufstellung über die den Antragstellern aus der Waldbrandbekämpfung erwachsenen Kosten unter Beachtung der gültigen Feuerwehrtarifordnung; allfällige Originalbelege.
- e) Ausgefülltes Formblatt „Waldbrandmeldung“ (nur einsatzleitende Feuerwehr!, siehe Beilage).

3. Einbringung von Anträgen, Fristen, Auskünfte:

- a) Einbringungsstelle: Landeshauptmann von NÖ, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (schriftlich, auch möglich per Mail: post.lf1@noel.gv.at oder Fax: 02742/9005 DW 13050).
- b) Einbringungsfrist: binnen 8 Wochen nach Ende des Waldbrandes – diese Frist kann nicht verlängert werden; bei verspäteter Einbringung droht Anspruchsverlust!
- c) Auskunftsperson: Frau Mag. Barbara Hölzl (Adresse siehe lit. a): 02742/9005 DW 12498.

4. Weiterer Ablauf nach Einbringung der Anträge beim Landeshauptmann von NÖ:

- a) Land NÖ prüft zuerst die Anträge; falls erforderlich, wird zur Verbesserung aufgefordert.
- b) Danach werden die Anträge dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Entscheidung bzw. weiteren Erledigung vorgelegt; die Antragsteller werden darüber vom Land NÖ informiert.
- c) Erfolgt binnen 3 Monaten ab Vorlage zwischen dem BMLFUW und den Antragstellern keine gütliche Einigung über die Höhe des Kostenersatzes (dies liegt z.B. vor, wenn das BMLFUW innerhalb der Frist keinen oder ohne ausdrückliche Zustimmung der Antragsteller einen geringeren Geldbetrag als beantragt anerkennt), hat auf Antrag der Landeshauptmann von NÖ diesen Kostenersatz mit Bescheid festzusetzen; dagegen ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.

ERGÄNZENDE INFORMATION

§ 17a NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851-5 im genauen Wortlaut:

§ 17a

Kostentragung bei Waldbränden

(1) Kosten, die aus der Bekämpfung von Waldbränden erwachsen sind, hat nach den Bestimmungen der folgenden Absätze der Bund zu ersetzen.

(2) Kosten der Waldbrandbekämpfung sind insbesondere die Kosten für die Beförderung der Feuerwehrmannschaft zum und vom Brandplatz, für die am Brandplatz verbrauchten Betriebsstoff- und Löschmittel, Schäden an Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen sowie die Kosten gemäß § 33a NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400.

(3) Anspruch auf Kostenersatz haben die Gemeinden oder die sonstigen Rechtsträger von Feuerwehren, die zur Waldbrandbekämpfung eingesetzt waren.

(4) Anträge auf Ersatz der Kosten sind binnen acht Wochen nach Beendigung des Einsatzes beim Landeshauptmann einzubringen. Dieser hat die Anträge auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(5) Wenn innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage eines Antrages an das zuständige Bundesministerium eine gütliche Einigung über die Höhe des Anspruches nicht zustande kommt, hat auf Antrag des Anspruchsberechtigten der Landeshauptmann die Höhe des Anspruchs mit Bescheid festzusetzen. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.

(6) Sofern der Waldbrand auf ein Verschulden zurückzuführen ist, bleiben die Ansprüche des Bundes an den Schuldtragenden oder Schuldtragende auf Ersatz der Kosten unberührt.

(7) Soweit in den vorstehenden Absätzen Aufgaben der Gemeinden geregelt sind, sind diese Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.

Für den Inhalt verantwortlich: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
--